

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Rücklagenentnahmen

Die Senatorin für Finanzen

Ref. 21 28. 03.
2014

Ermächtigungen für PGR-, PBR- und PPL-Verantwortliche

	Mittelumschichtung		PGR-Verantwortliche	PBR-Verantwortliche	PPL-Verantwortliche	Zustimmung			
	zu Gunsten	zu Lasten	produktgruppe n- ntern ¹	gesetzl. Grundlage	produktberei chs- intern ²	gesetzl. Grundlag e	produktplan- ntern ³	gesetzl. Grundl age	g Fachdeput ation (Empfrelu ng)
Nachbewilligung nur innerhalb eines Haushalts (Land oder Stadt) gem. § 2 Abs. 3	HGr 7, 8 und Gr 985/988 (inv.)	HGr 5, 6 und Gr 985/988 (kons.)	unbegrenzt	§ 6 Abs. 1 Nr. 1	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 2	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 3	ab 50 Tsd. €
(Land oder Stadt) gem. § 2 Abs. 3	aller übrigen (ohne n.ü. Gr 422, 428)	aller übrigen (ohne Gr 441)	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 2	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 3	ab 50 Tsd. €

¹ [Amtl. Anm.]: Die wahrgenommenen Befugnisse sind unverzüglich mit den veröffentlichten Formularen anzuzeigen (§ 6 Abs. 11).

² [Amtl. Anm.]: Die wahrgenommenen Befugnisse sind unverzüglich mit den veröffentlichten Formularen anzuzeigen (§ 6 Abs. 11).

³ [Amtl. Anm.]: Die wahrgenommenen Befugnisse sind unverzüglich mit den veröffentlichten Formularen anzuzeigen (§ 6 Abs. 11).

- von vorherige Fallgruppe

a)so ausgenommen

fern

keine

längerfr

istigen

Verpfl

htunge

n, die

über

die

Ermäch

tigung

nach §

38 LHO

hinausg

ehen,

ingeg

angen

werden

(§ 6

Abs. 4)

HGr. 4, 5, 6

und Gr

985/988

(kons.)

HGr 7, 8

und Gr

985/988

(inv.)

–

§ 6 Abs. 1

Nr. 2c

–

§ 6 Abs.

2

–

§ 6

Abs. 3

–

und

•

b)so

fern

Leistun

gsziele

dadurc (nicht zu bereits

h nicht	Gunsten von	erzielter	bis 100 Tsd.	§ 6 Abs. 5	bis 100 Tsd.	§ 6 Abs.	bis 100 Tsd. €	§ 6	ab 50 Tsd.
wesentl	Mindereinna	Mehreinna	€ ⁴		€ ⁵	5		Abs. 5	€

ich hmen) hmen

beeintr

ächtigt

werden

(§ 6

Abs. 9)

Aufhebung von Sperrern nach § 36 LHO

i.V.m. § 22 LHO

•	–deren Gesamtkosten 500 Tsd. €	–	–	bis 500 Tsd.	§ 6 Abs.	–	–	ab 250
	nicht überschreiten			€	7			Tsd. €

Erteilung veranschlagter VE	–	–	–	bis 500 Tsd.	§ 6 Abs.	–	–	ab 250
-----------------------------	---	---	---	--------------	----------	---	---	--------

⁴ [Amtl. Anm.:] Nur mit Zustimmung des/der PPL-Verantwortlichen.

⁵ [Amtl. Anm.:] Nur mit Zustimmung des/der PPL-Verantwortlichen.

€ 8 Tsd. €

- –für in sich abgeschlossene Maßnahmen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist

Entnahme aus der allgemeinen Budgetrücklage des Produktplans

- –als Deckungsmittel für Nachbewilligungen zu Gunsten aller Hgr. (ohne n.ü. 422, 428) – – – – bis 100 Tsd. € § 9 Abs. 3 ab 50 Tsd. €
- –nur soweit innerhalb des Anschlagsbudgets des PPL ein Ausgleich erfolgt

Ermächtigungen für die Senatorin für Finanzen Nachbewilligungen

zu Gunsten	zu Lasten	Senatorin für Finanzen		Zustimmung Fachdeputation (Empfehlung) ab 50 Tsd.
aller Hgr.	aller Hgr.	bis 100 Tsd.	§ 15	

		€ ⁶	Abs. 4 Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 3 § 15	€
	aller Hgr.	bereits erzielter Mehreinnah men	bis 100 Tsd. €	ab 50 Tsd. €
	Grp. 441	Grp. 441	unbegrenzt (ppl- übergreifend er Ausgleich)	
Aufhebung von Sperrern nach § 36 LHO i.V.m. § 22 LHO	–		Abs. 4 Nr. 7 § 14 Abs. 4	
		unbegrenzt	Nr. 7 § 15 Abs. 4 Nr. 5 § 14 Abs. 4 Nr. 5 § 15	ab 250 Tsd. €
Erteilung zusätzlicher (über- oder außerplanmäßiger) VE			Abs. 4	

⁶ [Amtl. Anm.:] Erweiterung in den generellen Ermächtigungen.

		Nr. 4 § 14 Abs. 4 Nr. 4	
• –sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist	–	bis 500 Tsd. €	ab 250 Tsd. €
Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage „Altersteilzeit“	–	§ 15 Abs. 4	
• –für die Einstellung unbefristeten Personals während der Freistellungsphase des Blockmodells		bis 100 Tsd. € ⁷	ab 50 Tsd. €
		Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 3	

Abkürzungsverzeichnis:

	=		
PPL	=	Produktplan	HGr Hauptgruppe
			pe
	=		= nicht
PGR	=	Produktgruppe	n.ü. übertragbare
		e	r

Flexibilisierung nach den Haushaltsgesetzen 2013 hier:

Die Senat orin für Finanzen

⁷ [Amtl. Anm.:] Erweiterung in den generellen Ermächtigungen.

Stellenbewirtschaftung

Ref. 32 28. 03.
2014

Ermächtigungen für die PGR-, PBR- und PPL-Verantwortlichen

	Veränderungen PGR-Verantwortliche		PBR-Verantwortliche	PPL-Verantwortliche	Zustimmung Fachdeputation
	zu Gunsten	zu Lasten	gesetzl. Grundlage	gesetzl. Grundlage	on (Empfehlung)
Veränderungen bei Planstellen und Stellen nur innerhalb eines Haushalts (Land oder Stadt) gem. § 2 Abs. 3		produkt-	produkt-	produkt-	
<ul style="list-style-type: none">a) Planstellen bis BesGr. A 14, Entgeltgr. bis 14b) Finanzvolumen der Maßnahme bis 100 T€c) Ausgleich zwischen Stellenvolumen	Planstelle	Planstelle	§ 6 Abs. 1 Nr. 3	§ 6 Abs. 6	§ 6 Abs. 6

und/oder
Stellenindex

- d)sofern
Leistungsziele
dadurch nicht
wesentlichbeeinträch
tigt werden (§ 6 Abs.
9)

Planstelle	Stellen	§ 6 Abs.	§ 6 Abs. 6	§ 6 Abs.
n		1 Nr. 3		6
	von vorheriger			
	Fallgruppe			
	ausgenommen			

Stellen	Stellen	§ 6 Abs.	§ 6 Abs. 6	§ 6 Abs.
		1 Nr. 3		6

Stellen	Planstellen	§ 6 Abs.	§ 6 Abs. 6	§ 6 Abs.
		1 Nr. 3		6

Veränderungen bei refinanzierten Planstellen und Stellen	Planstelle	Einnahmen	§ 6 Abs. 1
	n		

- a)im Rahmen einer
gesicherten Refinanzierung (§

6 Abs. 1 Nr. 4)

- *b)in* fachlich gebotener Menge und Struktur (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) produktgruppenintern produktplani § 10 Abs. ntern 3 i.V.m. §
- *c)bei* ATZ begrenzt für die Stellen Einnahmen § 6 Abs. 1 Nr. 4 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 5
(§ 15 Abs. 12)
(§ 14 Abs. 11)

Ermächtigungen der Senatorin für
Finanzen Veränderungen bei
Planstellen und Stellen

–

(Produktplanübergreifende) Veränderungen
sowie bei Verlagerung von
Budget und Zielzahl
Anpassung von
Stellenvolumen und
Stellenindex
(§ 15 Abs. 4 Nr. 3)
(§ 14 Abs. 4 Nr. 3)

– Umsetzung von
stellenrelevanten

Beschlüssen des HaFa (§
6 Abs. 1 Nr. 3 und § 13)

- Anpassungen
(§ 20)
(§ 18)
- Einrichtung von Stellen
auf den AH-Konten für
Passivfälle der
Altersteilzeit
(Land § 14 Abs. 15)
(Stadt § 15 Abs. 16)

PPL =
Produktplan

PBR =
Produktber
eich

PGR =
Produktgru
ppe

HGr =
Hauptgrupp
e

Gr = Gruppe

n.ü. = nicht
übertragbar